

**WARUM DER EINGETRAGENE VEREIN  
TRÄGER SOZIALER EINRICHTUNGEN  
BLEIBEN SOLL.**

# Verein<sup>(t)</sup> engagieren!



**F7PP** e.V.  
Fortbildungsinstitut für  
die pädagogische Praxis

**Artikel aus dem  
Paritätischen Rundbrief 12/2016**

# Warum wir ein Verein bleiben wollen

FIPP e.V. wehrt sich gegen Umwandlung der Rechtsform

**W**ir wissen seit Längerem, dass das Berliner Kammergericht Probleme darin sieht, dass ein Verein Kitas betreibt. Das Gericht meint, dass Trägern, die Kitas oder Schulen betreiben, die Rechtsform des Idealvereins verschlossen sei. Im Jahr 2014, bei einem routinemäßigen Kontakt mit unserem Registergericht (Amtsgericht), wurde uns dann auch mitgeteilt, dass der Betrieb von Kitas wirtschaftliche Tätigkeit sei, unabhängig davon, ob der Betrieb auf Gewinn ausgerichtet sei. Uns wurde empfohlen, das Betreiben unserer Kitas aus dem Verein auszugliedern. Etliche Träger haben es so gemacht oder sich insgesamt in eine GmbH umgewandelt. Andere Träger sind Vereine geblieben und befürchten nun bei jedem Kontakt mit dem Registergericht, dass ihnen die Löschung im Vereinsregister droht.

Nach ausgiebiger Diskussion im FiPP e.V., unterstützt durch Beraterinnen und Berater von außen, beschlossen wir, dem Anliegen des Registergerichts zu widersprechen. Als das Amtsgericht daraufhin unsere Löschung als Verein ankündigte, legten wir Beschwerde beim Kammergericht ein.

Das Kammergericht wiederholte in seiner Entscheidung die Auffassung, dass wir kein Verein seien, denn die auf Dauer betriebene entgeltliche Kinderbetreuung sei eine unternehmerische Betätigung. In dieser Weise hatte das Kammergericht auch über andere Vereine geurteilt. Gerichte in anderen Bundesländern haben, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, zum Teil ähnlich, zum Teil aber auch gegensätzlich entschieden, dass nämlich ein Träger die

Erfahrung als Kita-Träger seit den 90er Jahren

FOTO: FIPP E.V.



Know-how über Kinder und Eltern wird für neue Initiativen genutzt

FOTO: FIPP E.V.

Vereinseigenschaft nicht verliere, wenn er Kitas oder Schulen betreibt.

Die gesamte Rechtsproblematik stellt Prof. Judis, der uns bei den Berliner Gerichten vertreten hat, in seinem Beitrag dar. Einen guten Überblick gibt darüber hinaus ein Vortrag von Roland Kern vom DaKS ([www.daks-berlin.de/downloads/verein-140322.pdf](http://www.daks-berlin.de/downloads/verein-140322.pdf)). Das Gericht ließ in unserem Fall zu, dass wir Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen. Das haben wir mit Unterstützung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Berlin getan. Aktuell warten wir auf die Verhandlung und Entscheidung des BGH.

Warum gehen wir diesen Weg? Warum ist es uns wichtig, ein Verein zu sein? Dazu macht ein kleiner historischer Rückblick Sinn sowie die Beschreibung dessen, was FiPP e.V. heute ausmacht.

## FiPP e.V. als Verein – Handelnde als Mitglieder – gestern und heute

Das Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis (FiPP) ist ein gemeinnütziger Verein unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Seine Wurzeln liegen in der Kinderladenbewegung in Westberlin Anfang der 70er Jahre. Junge Künstlerinnen, Studenten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben seinerzeit Projekte realisiert, die von Erzieherinnen und Eltern

von Kinderläden und Kindergärten, von Schülerläden und Freizeiteinrichtungen für ältere Kinder genutzt wurden. Ein umfangreiches Weiterbildungsangebot für Erzieher wurde in Verbindung mit der zuständigen Senatsverwaltung realisiert, das sich vor allem auf eine zeitgemäße vorschulische Bildung bezog. Ein pädagogisch orientierter Spiel- und Buchladen wurde ausgegründet. 1987 wurde das FiPP mit der wissenschaftlichen Begleitung von zwei Lückekinder-Projekten beauftragt. Von Beginn an war es Ziel des Vereins, Erkenntnisse aus der sozialwissenschaftlichen Theorie mit einer entsprechenden pädagogischen Praxis zu verbinden. Dies war und ist im Namen und in der Satzung niedergelegt.

Der Verein verfügte über ein breites Netz an Informationen über die Situation der Kinder in den verschiedenen Stadtteilen und der Menschen, die mit ihnen arbeiteten und lebten. Finanziert hat sich der Verein über Mitgliedsbeiträge, Aufträge der öffentlichen Hand und eigene Projekte. Eine wesentliche Veränderung ergab sich für FiPP e.V. mit der Wende: Das spezielle Know-how über Elterninitiativen, Kitas und die Situation älterer Kinder wurde in den neuen Bezirken gebraucht. Dementsprechend wirkte der Verein an der Neuausrichtung der Jugendhilfelandtschaft in den neuen Bezirken mit.

In den 90er Jahren ergab sich erstmalig die Möglichkeit, eine Kita aus der öffentlichen Trägerschaft zu übernehmen und damit die eigenen Erkenntnisse und Positionen direkt in die Praxis umzusetzen. Umgekehrt konnten Praxiserfahrungen in die Theorie einfließen. Die erste Kita wurde zum Modell für weitere Übernahmen von Kitas und Kinderfreizeiteinrichtungen.

Heute ist FiPP e.V. ein großer Jugendhilfeträger von über 50 Einrichtungen und Projekten und beschäftigt etwa 750 Angestellte. Der betriebliche Teil des FiPP e.V. wird von einer Geschäftsführerin und deren Stellvertreterin geleitet. Das geschieht in enger Abstimmung mit dem zurzeit vierköpfigen Vorstand. Auf der Vereinsseite sind wir eher überschaubar. Wir haben etwas über zwanzig Mitglieder. Wa-

ren anfangs die Mitglieder direkt pädagogisch Handelnde, also auch Mitarbeitende, besteht der Verein heute aus Mitgliedern, die wichtige Impulse in die pädagogische Praxis einbringen über das alltägliche betriebliche Geschehen hinaus. Einige von ihnen sind gleichzeitig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Über die Zeiten gleich geblieben ist der Wunsch, uns persönlich, mit Profil und Gesicht in Theorie und Praxis der Jugendhilfelandchaft zu zeigen und einzubringen. Dieses Profil entsteht im Durchwirken von Theorie und Praxis. Die einfache Struktur eines Vereins ermöglicht uns die Profilbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel größtmöglicher Kongruenz zwischen pädagogischer Praxis und theoretischer Ausrichtung.

FiPP e.V. – das sind die Menschen, die für den Verein tätig und engagiert sind in einem Rahmen, der das zur Geltung bringt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wichtig, dass ihnen in der Mitgliedschaft und im Vorstand erkennbare Personen gegenüberstehen, an die sie sich informierend, fragend und beratend wenden können. Für die Mitglieder ist wichtig, dass ihre Impulse in der Praxis erkennbaren Niederschlag finden. Für alle im FiPP e.V. sowie für Dritte ist es generell wichtig, dass nachvollziehbar ist, wie Entscheidungen und Positionen des FiPP e.V. zustande kommen und wer in welcher Rolle beteiligt ist.

Dies gelingt am besten, wenn das Fortbildungsinstitut für die Pädagogische Praxis ein Verein bleibt.

BARBARA TENNSTEDT

Theorie eng mit pädagogischer Praxis verbinden: FiPP e.V.

FOTO: FiPP e.V.



## Drei Rechtsbeschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof anhängig

Zum Stand der Verfahren zur Vereinsproblematik

Seit der Fachtagung im November 2013 nach dem Rechtsprechungswandel des damals zuständigen 25. Senats des Kammergerichts, jetzt 22. Senat, sind ziemlich genau drei Jahre vergangen. Das Kammergericht ist von seiner Auffassung, dass

Trägern, die Kindertagesstätten, Horte oder Schulen betreiben, die Rechtsform des Idealvereins versperrt ist, bisher nicht abgerückt. Von den anhängigen Beschwerdeverfahren sind inzwischen drei entschieden, im übrigen ruhen die Verfahren. Und zwar wur-

den die Beschwerden zurückgewiesen, einmal bei einem relativ großen Träger, der zahlreiche Kindertagesstätten betreibt, einmal bei einem kleineren Träger und zum dritten bei einem Träger, der lediglich einen Schulhort betreibt. In allen drei Fällen hat – dies

hatten wir in unserem Beitrag im Paritätischen Rundbrief November 2013, Seiten 10 bis 12, angedeutet – der jetzt zuständige 22. Senat mit demselben Berichterstatter wie seinerzeit die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen. In allen drei Fällen ist Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt worden. Zuständig ist dort der 2. Zivilsenat. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, ist offen. Es liegt lediglich eine – gänzlich unverbindliche – Mitteilung vor, dass der Senat nicht vor dem 19. Juli 2016 über die Rechtsbeschwerden beraten wird. Jedenfalls ist zu erwarten, dass in diesen drei Fällen Entscheidungen ergehen werden, die – obwohl einzelfallentscheidend – von grundsätzlicher Bedeutung sein werden.

Die weiter anhängigen Beschwerdeverfahren beim Kammergericht ruhen. Wir stellen auch fest, dass zurzeit das Registergericht (Amtsgericht Charlottenburg) zurückhaltend mit Amtslöschungshinweisen ist, vielmehr auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs anscheinend wartet.

Die Argumentationslinie des Kammergerichts ist unverändert (verkürzt): Wer Kindergärten betreibt, sei normaler Marktteilnehmer. Er verkaufe Betreuungsleistungen, ob er Gewinne mache, sei unerheblich. Damit sei er kein Idealverein, obwohl er ideelle Zwecke verfolge, die Rechtsform des Vereins im Sinne von Paragraph 21 BGB (Idealverein) sei ihm versperrt. Er müsse sich der Rechtsformen des Handelsrechts bedienen. Hier haben wir den Eindruck gewonnen, dass das Kammergericht es sich recht einfach gemacht hat, eine Auseinandersetzung mit den Gegenargumenten findet praktisch nicht statt, vermutlich, weil – immerhin – durch die Zulassung der Rechtsbeschwerde eine Klärung durch den Bundesgerichtshof ansteht. Mit keinem Wort geht das Kammergericht auf die geschichtliche Entwicklung des Vereinsrechts als grundrechtlich geschütztes Partizipationsrecht ein (Forderung des Bürgertums und des 6. Standes schon Mitte des 19. Jahrhunderts, sich niederschlagend in der Paulskirchenverfassung, Artikel 162, restaurativ zurückgedrängt durch die folgende, eher wieder polizeirechtlich geprägte Gesetzeslage, dann schließlich ausgehend von der Entschließung des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918, das Vereinsrecht als Grundrecht erstarkend, Artikel 124 Weimarer Reichsverfassung, Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz und schließlich

auch in Artikel 12 Absatz 1 der Europäischen Grundrechts-Charta).

Das Kammergericht bleibt auch bei seiner Auffassung, dass Vereinsrecht mit dem Recht der steuerlichen Privilegierung des 3. Abschnitts der Abgabenordnung nichts zu tun hat, auch hier übersehend, dass der Steuerbegünstigungs-Canon (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) der Paragraphen 52 bis 54 Abgabenordnung durchaus auf das Vereinsrecht bei frei-gemeinnützigen oder frei-mildtätigen Vereinen durchschlägt. Noch im 2. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde der Verein definiert als Personenvereinigung, die gemeinnützige, wohltätige, gesellige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgt. Paragraph 21 Absatz 1 BGB, bekanntlich in Kraft seit dem 1. Januar 1900, fasst dies dann zusammen in der heute noch zu findenden Formulierung: »... dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.«

Im Blick des Gesetzgebers waren also allein die oben beschriebenen Zwecke. Gerade diese Zwecke sind aber genau beschrieben in den soeben genannten Paragraphen 52, 53 und 54 Abgabenordnung, sodass hier durchaus – anders als das Kammergericht es sieht – die Nahtstelle zwischen dem Idealverein und dem steuerlichen Privilegierungsrecht zu finden ist. Dementsprechend können Bürger, wenn sie ideelle Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeits- und Mildtätigkeitsrechts verfolgen, sich in Idealvereinen organisieren und müssen nicht auf die Rechtsformen des Handelsrechts ausweichen. Sie können dies natürlich tun, wenn sie dies möchten. Ein anerkannt gemeinnütziger oder mildtätiger Verein verfolgt stets ideelle Zwecke, von Missbrauchsfällen abgesehen. Die weitere Argumentationslinie aufzuzeigen, ist hier nicht der Raum.

Die gesellschaftspolitische Dimension, die vielfach hinter rechtlichen Regelungen steht und die zur Auslegung einer Norm mit heranzuziehen ist, transformiert in die jeweilige historische Situation, wird nicht einmal angesprochen: In Vereinen finden sich Bürger zusammen, um Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen. Durch die Vereinsstruktur haben sie direkten Einfluss auf den Willensbildungsprozess. Insofern haben Vereine etwas zutiefst Emanzipatorisches, Demokratisches und Partizipatorisches. In Vereinen gilt der Grundsatz »one man – one vote«, bei Kapitalgesellschaften kommt

es im Regelfall auf die Mehrheit der Kapitalanteile an.

Wir sind gespannt auf die Erwägungen, die der Bundesgerichtshof anstellen wird.

Für den Fall, dass die Rechtsbeschwerden zurückgewiesen werden sollten, haben wir eine quasi informelle Absprache mit dem Berliner Registergericht (Amtsgericht Charlottenburg) getroffen. Es bliebe dann genügend Zeit, die entsprechenden Schritte zur organisatorischen Veränderung zu ergreifen. Das Vereinsregister wird nicht unverzüglich zur Löschung schreiten. Erforderlich ist lediglich, sodann anzukündigen, dass der entsprechende Träger auf dem Wege der Umorganisation ist (zum Beispiel Ausgründung, Umwandlung).

Wir möchten wiederholen, wie bereits in unserem Beitrag im Rundbrief im November 2013, dass vorsorglich auf rechtspolitischem Wege Einfluss auf den Bundesgesetzgeber genommen werden sollte mit dem Ziele, Paragraph 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches klarstellend zu ändern beziehungsweise zu ergänzen, etwa durch die Einfügung eines Absatzes 2 bei Paragraph 21 BGB, zum Beispiel mit folgendem Wortlaut:

»Vereine, deren Zweck von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt ist oder die eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde vorlegen, dass sie als solche anerkannt werden, sobald die Eintragung der von der zuständigen Finanzbehörde geprüften Satzung durch das Registergericht erfolgt ist, sind, solange sie diese Voraussetzungen erfüllen, Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.«

Dies voranzubringen, ist vornehmlich Aufgabe der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Damit nicht die gesamte Entwicklung der Wohlfahrtspflege im frei-gemeinnützigen Bereich seit mehr als 100 Jahren konterkariert beziehungsweise zerschlagen wird: Menschen schlossen und schließen sich gleichberechtigt in Vereinen zusammen, um anderen zu helfen – nicht, um Profite für sich zu machen – und erfüllen damit auch und gerade den Sozialstaatsauftrag unserer Verfassung an den Staat aus Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes.

PROF. JUDIS, RECHTSANWALT, BERLIN, DEN 31. OKTOBER 2016

Artikel aus dem Paritätischen Rundbrief 12/2016.